

Leipzig, den 03.06.2015

## **Stellungnahme des Händlerbundes e.V. zur Sonn- und Feiertagsarbeit**

Die Mitglieder des Händlerbundes e.V. als größtem Onlinehandelsverband Europas sind von dem Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom November 2014 zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung auf Grundlage der Hessischen Bedarfsgewerbeordnung (Hess, BedGewV) – auch über das Land Hessen hinaus bundesweit - betroffen.

Der Händlerbund e.V. nimmt dies als Anlass nachstehend zur Thematik Stellung zu nehmen:

### **1. Entscheidung des BVerwG im Hinblick auf die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 26. November 2014 die auf § 13 Abs. 1 und 2 ArbZG beruhende Bedarfsgewerbeverordnung des Landes Hessen in Teilen für unwirksam erklärt. Nichtig sei, so das Bundesverwaltungsgericht, insbesondere die Erlaubnis für Call-Center zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Entgegennahme von Aufträgen, der Erteilung von Auskünften und der Beratung per Telekommunikation. Die Entscheidung betrifft damit Dienstleister, die online oder anderweitig digital (z.B. per E-Mail-Antwortservice) tätig sind.

Zur Begründung führt das BVerwG in restriktiver Auslegung aus, dass der Betrieb von Call-Centern (unabhängig von Branche oder Tätigkeitsfeld) nicht stets erforderlich sei, um täglich oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die erklärte Nichtigkeit der hessischen Bedarfsgewerbeverordnung hat zur Folge dass die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in der Branche der Call-Center gemäß § 9 ArbZG verboten bleibt, soweit die Tätigkeit gerade auf der Erlaubnis der Verordnung beruhte.

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war eine Klage der Gewerkschaft ver.di und kirchlicher Organisationen vorausgegangen.

Die hessische Verwaltung hat das Urteil unmittelbar nach Bekanntgabe in Hessen umgesetzt, so dass einige betroffene Unternehmen der Branche vorerst in andere Bundesländer ausgewichen sind. Andere Optionen sind die völlige Einstellung der

entsprechenden Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie die Verlagerung der Tätigkeiten ins Ausland.

Arbeitgeber, die Sonn- und Feiertagsarbeit auf Grundlage von Erlaubnissen in nithessischen Verordnungen betreiben, müssen sich darauf einstellen, dass diese Regelungen eventuell keinen Bestand haben werden.

## **2. Die Position des Händlerbund e.V.:**

Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist vom Gesetzgeber nach Maßgabe der Wertentscheidung der Verfassung grundsätzlich auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der Händlerbund e.V. bekennt sich grundsätzlich zu den Wertungen des Grundgesetzes und den darin vorgesehenen grundsätzlich arbeitsfreien Sonn- und Feiertagen. Eine Erlaubnis ist - im Einklang mit der Grundrechtsdogmatik – jedoch nach der Verfassung in Ausnahmefällen notwendig, wann immer kollidierende Grundrechte und das Verhältnismäßigkeitsprinzip ein solches Abwägungsergebnis gebieten.

Klarstellend muss hier vorab angemerkt werden, dass aus Sicht des Händlerbund e.V. das Thema Sonn- und Feiertagsarbeit in Call Centern allein den Bereich eingehender Anrufe (sogenannte Inbound Tätigkeit) und sonstiger eingehender Anfragen (z.B. per E-Mail oder etwa per Webformular) betrifft. Wir sehen im Rahmen der Inbound Tätigkeiten von Callcentern ein Bedürfnis für Erlaubnistatbestände als gegeben an.

Folgende Aspekte spielen dabei aus unserer Sicht eine bedeutende Rolle:

- die sich fortlaufend ändernden Ansprüche der Bevölkerung
- die digital unterstützte Globalisierung des Wirtschaftslebens mit Ihren Auswirkungen auch auf die Freizeitgestaltung,
- die nachhaltige Finanzierbarkeit des deutschen Sozialstaates, insbesondere der Alterssicherung,
- die Verfügbarkeit von Teilzeitarbeitskräften für Alleinstehende mit Kindern,
- die multiplikative Wirkung von Arbeitgebern, wie etwa Call Center-Unternehmen, in strukturschwachen Regionen.

Vor allem das veränderte Freizeitverhalten signifikanter Gruppen der Bevölkerung muss aus unserer Sicht besondere Berücksichtigung finden. Die von den Vätern des

Grundgesetzes gewünschte „seelische Erhebung“ und „Ruhe“ durch Freizeittätigkeiten wird heute von bedeutenden Gruppen der Bevölkerung auch und gerade durch die Nutzung von Customer Service und Call Center-Angeboten verwirklicht. Diese Bevölkerungsgruppen verbinden Ausruhen und Freizeit, etwa mit der Befriedung eines technischen Supportanliegens im Bereich der bei IT- und Kommunikationsangeboten oder auch beim Shopping im Rahmen eines ECommerce-Angebots.

Aktuelle statistische Erhebungen haben gezeigt, dass potentiell mehr als 20% der deutschen Bevölkerung in ihrer Freizeit entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsruhe und zu ihrer seelischen Erhebung nachgehen wollen. In einzelnen Altersgruppen ist das Interesse an diesen Freizeitbetätigungen sogar erheblich höher.

Die Nutzbarkeit dieser Dienstleistungen und Services ist daher - nach hiesigem Verständnis – Grundbedingung einer entsprechenden zeitgemäßen Freizeitnutzung.

### **3. Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt**

Verschärfungen zu Lasten deutscher Unternehmen bei der Arbeitszeit gehen denknotwendig auch immer auch zu Lasten von Arbeitsplätzen. Umsätze, die an einem Sonn- oder Feiertag nicht anfallen, lassen sich nur in geringem Maße auf andere Zeitperioden verlagern. Vermutlich ist deshalb mit einem Abbau von Arbeitsplätzen in kleinen wie in großen Call Centern, sowie mit der Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland zu rechnen.

Die an Sonn- und Feiertagen üblicherweise gezahlten Zuschläge sind aber auch für die Arbeitnehmer äußerst attraktiv, führen sie doch im Rahmen der flexiblen Beschäftigungsmöglichkeiten eines Call Centers zu vergleichsweise höheren verfügbaren Einkommen. Die Flexibilität, auch an diesen Tagen arbeiten zu können, hilft auch manchem Arbeitnehmer gewollte Doppelbelastungen, wie Familie und Beruf, Angehörigenpflege und Beruf, Hobby und Beruf oder Studium und Beruf überhaupt bewerkstelligen oder etwas abfedern zu können.

Ob ein Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit für den Bereich der Call-Center in Anbetracht der sich ändernden sozialen Strukturen und Wertungen in unserer Gesellschaft sowie der Globalisierung noch zeitgemäß ist, ist aus unserer Sicht grundlegend zu diskutieren und neu zu überdenken.

Der Händlerbund e.V. setzt sich dafür ein, dass alle Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, die ursprünglich bestehenden Ausnahmeregelungen der Verordnungen zu erhalten und die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuschwächen.

## **Über den Händlerbund e.V.**

Als größter Onlinehandelsverband Europas ist der Händlerbund Sprachrohr und Partner der E-Commerce-Branche. Der Verband fördert den Austausch zwischen Händlern und Dienstleistern, um den digitalen als auch stationären Handel nachhaltig zu unterstützen und zukunftsfähig auszurichten. Durch die europaweite Interessenvertretung und Bündelung verschiedener Dienstleistungen gestaltet der Händlerbund mit seinen Mitgliedern und Partnern aktiv die Branche.

Ihr Ansprechpartner: Florian Seikel, [florian.seikel@haendlerbund.de](mailto:florian.seikel@haendlerbund.de).